

BVGer D-5441/2013 vom 17. Juni 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5441_2013

FR: TAF D-5441/2013 du 17 juin 2015

IT: TAF D-5441/2013 del 17 giugno 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das AsylG durch das BFM beziehungsweise durch das SEM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können im Anwendungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert; auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 3.1

Gemäss Art. 50 AsylG der unter der Sachüberschrift "Zweitasyll" steht kann Flüchtlingen, die in einem anderen Staat aufgenommen worden sind, Asyl gewährt werden, wenn sie sich seit mindestens zwei Jahren ordnungsgemäss und ununterbrochen in der Schweiz aufhalten. Durch Art. 36 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) wird dies zudem dahingehend konkretisiert, dass der Aufenthalt von Flüchtlingen in der Schweiz ordnungsgemäss ist, wenn die Flüchtlinge die Bestimmungen einhalten, die allgemein für ausländische Personen gelten (Abs. 1). Der Aufenthalt gilt als ununterbrochen, wenn die Flüchtlinge in den letzten zwei Jahren insgesamt nicht länger als sechs Monate im Ausland weilten. Bei längerer Abwesenheit gilt der Aufenthalt nur dann als ununterbrochen, wenn zwingende Gründe für die Abwesenheit vorliegen (Abs. 2).

E. 3.2.1

Art. 50 AsylG statuiert mithin als erste Voraussetzung für die Gewährung des Zweitasylls, dass es sich bei den betreffenden Personen um Flüchtlinge handelt, die in einem anderen

Staat aufgenommen worden sind. Mit zur Publikation vorgesehenem Grundsatzurteil E-843/2013 vom 29. Juli 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht zur Bedeutung dieses Kriteriums im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: Zunächst wird durch Art. 50 AsylG die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorausgesetzt, wobei keine Rolle zu spielen vermag, ob diese Anerkennung formell durch den Staat der Erstaufnahme selbst oder im Auftrag der Behörden desselben durch das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) erfolgt ist (a.a.O., E. 3.4.4 3.4.6). Auch ist nicht von Belang, ob mit dieser Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Erstaufnahmestaat die Gewährung eines mit dem schweizerischen Recht vergleichbaren Asylstatus verbunden gewesen ist. Vielmehr genügt, dass dem anerkannten Flüchtling im Staat der Erstaufnahme ein bestimmter Schutz zuteil wurde. Diese Aufnahmebedingungen müssen allerdings derart beschaffen sein, dass der Flüchtling durch den betreffenden Staat einen Schutz vor Rückschiebung erfährt und ihm zumindest faktisch ein dauerhafter Aufenthalt gewährt wird (a.a.O., E. 3.4.5 und 3.4.7 f.).

E. 3.2.2

Im vorliegenden Fall macht die Beschwerdeführerin geltend, sie sei im Jahr 1984 mithin im Alter von drei Jahren mit ihren Eltern auf der Flucht vor dem damaligen eritreisch-äthiopischen Bürgerkrieg in den Sudan gelangt. Im Sudan habe sie sich mit ihrer Familie als Flüchtling aufgehalten, wobei sie zunächst im Flüchtlingslager Girba und seit dem Jahr 2005 in der Hauptstadt Khartum gewohnt habe. Im vorinstanzlichen Verfahren betreffend Zweitasyll gab sie soweit in diesem Zusammenhang relevant ein vom 12. August 2012 datierendes Bestätigungsschreiben der Verwaltung des Flüchtlingslagers Girba in arabischer und englischer Sprache sowie Kopien der (angeblichen) sudanesischen Flüchtlingsausweise ihrer Eltern zu den Akten. Im Beschwerdeverfahren reichte sie ausserdem eine weitere, vom 22. August 2013 datierende Bestätigung der Verwaltung des Flüchtlingslagers Girba mitsamt deutscher Übersetzung ein.

E. 3.2.3

Abgesehen von den soeben genannten Beweismitteln wurde im Verfahren betreffend Zweitasyll mit Eingabe an das BFM vom 15. August 2013 geltend gemacht, die Beschwerdeführerin habe einen sudanesischen Flüchtlingsausweis. Auch in den beiden eingereichten Schreiben der Verwaltung des Flüchtlingslagers Girba wird angeführt, die Beschwerdeführerin besitze einen solchen Ausweis. Während die Beschwerdeführerin bereits im vorinstanzlichen Verfahren Kopien zweier in arabischer Sprache verfasster Ausweiskarten zu den Akten gab, bei denen es sich gemäss eigenen Angaben um die Flüchtlingsausweise ihrer Eltern handeln soll, ist festzustellen, dass sie bis heute ihren eigenen sudanesischen Flüchtlingsausweis nicht einreichte. Mit der Beschwerdeschrift wird hierzu ohne nähere Ausführungen angegeben, entsprechende Papiere seien der Beschwerdeführerin abhanden gekommen. In diesem Zusammenhang ist allerdings festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Anhörungen im ordentlichen Asylverfahren auf die Frage, über welche Identitätspapiere sie verfüge, lediglich eine eritreische Identitätskarte nannte, die sie jedoch in der Sahara implizit auf dem Weg vom Sudan nach Libyen verloren habe. Hingegen erwähnte sie weder einen sudanesischen Flüchtlingsausweis noch den Umstand an sich, dass sie sich im Sudan als anerkannter Flüchtling aufgehalten habe.

E. 3.2.4

Angesichts des soeben Gesagten ist danach zu fragen, ob die tatsächlich eingereichten Beweismittel geeignet sind, den behaupteten Sachverhalt der Aufnahme der Beschwerdeführerin als Flüchtling im Sudan zu belegen. Diese Frage ist nach Prüfung der betreffenden Aktenstücke zu verneinen. Aus dem Schreiben der Verwaltung des Flüchtlingslagers Girba vom 12. August 2012 geht unter anderem hervor, die Beschwerdeführerin sei ein eritreischer Flüchtling und lebe seit dreissig Jahren im Lager Girba. Das mit der Beschwerdeschrift eingereichte Schreiben der Verwaltung des Flüchtlingslagers Girba vom 22. August 2013 enthält unter anderem folgende Aussage: Die Beschwerdeführerin sei eine anerkannte und registrierte Flüchtlingsfrau im Flüchtlingslager Girba, und sie wohne zusammen mit ihren Angehörigen im Haus Nr. 0330202. Mit anderen Worten wird in beiden Schreiben behauptet, die Beschwerdeführerin habe sich zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bestätigungen dauerhaft im Lager Girba aufgehalten. Jedoch gab die Beschwerdeführerin im ordentlichen Asylverfahren an, sie sei bereits im Jahr 2005 mit ihren Eltern in die sudanesishe Hauptstadt Khartum gezogen, und ihre Familienangehörigen würden dort nach wie vor wohnen. Mithin geben die in den beiden Schreiben enthaltenen Angaben nicht die tatsächliche Lebenssituation der Beschwerdeführerin und deren Familienangehörigen (Eltern und eine Schwester) wieder, die allesamt das Flüchtlingslager Girba bereits im Jahr 2005 verlassen haben sollen. Die beiden Schreiben der Verwaltung des Flüchtlingslagers Girba sind somit als gefälscht zu erachten. Aufgrund dieser Feststellung besteht kein Anlass, auf den Inhalt und die Frage der Echtheit der übrigen Beweismittel einzugehen. Des Weiteren ist festzuhalten, dass aus der alleinigen Tatsache eines langjährigen Aufenthalts im Sudan, wie von der Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 5. März 2015 behauptet, offensichtlich nicht auf die Anerkennung als Flüchtling durch den Staat Sudan oder allenfalls durch das UNHCR (vgl. E. 3.2.1) zu schliessen ist.

E. 3.3

Die von Art. 50 AsylG statuierte Bedingung der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Erstaufnahme in einem anderen Staat erweist sich somit als nicht erfüllt. Angesichts dessen erübrigt es sich, auf die Frage einzugehen, ob das weitere gesetzliche Kriterium des mindestens zweijährigen ordnungsgemässen Aufenthalts in der Schweiz gegeben ist.

E. 4

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass die Vorinstanz die Gesuche der Beschwerdeführerin und ihres Kindes um Zweitasyll zu Recht abgelehnt hat. Die vorliegende Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten an sich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Indessen wurde der mit der Beschwerdeschrift gestellte Antrag auf unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 1. Oktober 2013 gutgeheissen. Somit hat die Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten zu tragen. (Dispositiv nächste Seite)